

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie P1 (Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten)

1. Firma

Firma:	Zweigniederlassung/ Zweigstelle:

Im o.g. Betrieb kann ein Umgang (Montage, Demontage, Lagerung, Transport) mit/von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten erforderlich werden.

Die Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten enthalten laut Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 (ehemals Klasse T1).

Die Lagerung erfolgt gemäß Zeile 10 der Anlage 6 zum Anhang der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. Sprengstofflagerrichtlinie 240 „Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten“ in ausschließlich gewerblich genutzten Räumen mit einer NEM-Höchstmasse von

- 10 kg im Arbeitsraum bzw. Lagerraum

- 100 kg im Lagerraum mit mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 / T30

Die jeweilige Nettoexplosivstoffmasse (NEM) der gelagerten Einheiten wird in einer Liste erfasst.

Eine Zündung der Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten im ausgebauten Zustand erfolgt nicht.

2. Verantwortliche Person

Name:	Geburtsname:	Vorname:
Geburtsort:	Geburtsdatum:	Unterschrift:
Straße und Hausnummer:	Ort:	Postleitzahl:

Zur erforderlichen Sachkunde der verantwortlichen Person wurde ein Lehrgang besucht.

Die Lehrgangsbescheinigung liegt in Kopie bei.

Änderungen werden der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord unverzüglich angezeigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand 08/2018

Seite 1 von 1